AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2016	Herausgegeben in Hildesheim am 07. Dezember 2016	Nr. 52
Inhalt		Seite
09.11.2016 -	Hauptsatzung der Gemeinde Freden (Leine)	878
17.11.2016 -	Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe	884
17.11.2016 -	Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lamspringe	888
30.11.2016 -	Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)	893
30.11.2016 -	Hundesteuersatzung der Gemeinde Sibbesse	898

Hauptsatzung der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S.226) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung vom 09.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- 1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Freden (Leine)." Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim und eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- 2. Die Gemeinde besteht aus den Ortschaften Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg.
- 3. Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Freden (Leine).

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- Das Wappen der Gemeinde Freden (Leine) zeigt: "In Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer, vorspringenden Torbau; zwei runden Zinnentürmen und geschlossenen goldenem Tor; über den Torbau ein herschauender silberner Hirschkopf mit goldenem Vierzehnenderkronengeweih".
- 2. Die Farben der Gemeinde Freden (Leine) sind weiß rot.
- 3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Freden (Leine), Landkreis Hildesheim".
- 4. Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.
- 5. Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole fort.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

2

- 1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 3.000,00 Euro übersteigt,
- 2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- 1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Ortsräte

- 1. Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Everode, Freden (Leine), Landwehr und Winzenburg, bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- 2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

5

Everode

Freden (Leine) 7

Landwehr 5

Winzenburg 5

3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

- 4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden den Ortsräten neben den in § 93 Abs.1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a) Seniorenbetreuung
 - b) Betreuung der Jugendlichen und Kinder
- 5. Bei ihren Entscheidungen sind die Ortsräte an die Höhe der ihnen im Rahmen des Haushaltsplans für ihre Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden. Auf ihren Antrag hin werden den Ortsräten die Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 7 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

- 1. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis folgende Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen:
 - a) Mithilfe bei statistischen Erhebungen sowie bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
 - b) Mithilfe bei Notständen,
 - c) Betreuung von Senioren,
 - d) Organisation und Durchführung von Versammlungen auf Veranlassung der Gemeinde,
 - e) Verkauf von Obst an gemeindeeigenen Straßen, Wegen, Plätzen usw.,
 - f) Organisation und Durchführung von Sammlungen,
 - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - h) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - i) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde.
 - j) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und Meldungen an die Gemeindeverwaltung,
 - k) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme der Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln
 - I) Beteiligung an Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen
 - m) Teilnahme an Bauabnahmen und Baustelleneinweisungen in der Ortschaft,
 - n) Beratung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 2. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine Ortsbeauftragte oder ein Ortsbeauftragter die Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die oder der Ortsbeauftragte ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; die betreffende Person muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

4

§ 8 Einwohnerversammlungen

- Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner gem. § 85 Abs. 5 NKomVG in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen oder im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde (Leine) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Nr.3 NKomVG bleiben ebenso wie weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9 Beschwerden an den Rat

- 1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- 2. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Freden (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsoder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bekanntmachungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen oder Verordnungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) nachrichtlich veröffentlicht.
- 3. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungskästen im Bereich der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht. Außerdem können sie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Freden (Leine) veröffentlicht werden.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- 1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- 2. Ratsfrauen und Ratsherren k\u00f6nnen verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Ver\u00f6ffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegen\u00fcber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (\u00a3 63 NKomVG) daf\u00fcr Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- 3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von

Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. April 2015 außer Kraft.

Freden (Leine), 09.11.2016

Gemeinde Freden (Leine)

Wolfgang Heimann

Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Lamspringe".

Sie ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Hildesheim.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Als Wappen der Gemeinde Lamspringe wird das Wappen der früheren Gemeinde "Flecken Lamspringe" geführt. Es enthält in rot auf grünem Boden ein springendes silbernes Lamm, darüber eine Hopfenranke mit silbernem Blatt und goldenem Fruchtzapfen.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Lamspringe enthält das Wappen der Gemeinde Lamspringe und die Umschrift "Gemeinde Lamspringe Landkreis Hildesheim"
- (3) Die Farben der Gemeinde Lamspringe sind "rot gold schwarz"

§ 3 Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 8.000 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

§ 4 Ortschaften, Ortsräte

(1) Die Ortschaften Flecken Lamspringe mit Glashütte, Ziegelhütte und Rolfshagen bilden eine Ortschaft mit Ortsrat. Der Ortsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Die Ortschaften Sehlem und Evensen bilden eine Ortschaft mit Ortsrat bestehend aus 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Gemeinde nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.

(3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Sie führen die Bezeichnung "Ortsbürgermeister/in" und "stellv. Ortsbürgermeister/in."

Der/die Ortsbürgermeister/in erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Gemeinde; § 95 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend. Er/sie kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (4) Mitglieder des Rates der Gemeinde Lamspringe gehören dem Ortsrat jener Ortschaft, in der er/sie wohnt, mit beratender Stimme an.
- (5) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

§ 5 Ortsvorsteher

(1) Die Ortschaften

Neuhof (mit Wöllersheim und Ammenhausen), Harbarnsen, Irmenseul, Woltershausen (mit Hornsen), Graste sowie Netze

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 NKomVG.

- (2) Der Ortsvorsteher erfüllt für seine Ortschaft die in § 96 Abs. 1NKomVG aufgeführten Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Gemeinde.
- (3) Dem Ortsvorsteher werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Gemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung "stellvertretender Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin" mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lamspringe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Gemeinderat gem. § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der

Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und amtliche Bekanntmachungen

- (1) Flächennutzungspläne, Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreises Hildesheim" veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen die Anlage zu einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird in der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit keine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Lamspringe, den 17.11.2016

Humbert Bürgermeister

Satzung

<u>über Aufwandsentschädigung</u> <u>und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall</u> (Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde Lamspringe, die Mitglieder der Ortsräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die für die Gemeinde Lamspringe ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	an alle Ratsfrauen und Ratsherren	30,€
2.	an die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. Stellvertretenden Bürgermeister	80,€
3.	an die Beigeordneten	60,€
4.	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	80,€
5.	an die / den Ratsvorsitzende / n	60,€
6.	an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister des Ortsrates Lamspringe	150,€
7.	an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister des Ortsrates Sehlem	90,€

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in § 2 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.

Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.

(4) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 sowie nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreuungsbedürftiger Kinder unter 14 Jahren nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

(1) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Für Sitzungen der Ortsräte wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € gezahlt.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die sonstigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (2) Für die sonstigen Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 5 Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form schriftlich zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von 10 €. Die Mitglieder eines Ortsrates eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von 5,-- €.
- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 6 Entschädigung für Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten monatlich in Orten mit einer Einwohnerzahl

a) bis 200 EW	70€
b) bis 400 EW	85€
c) über 400 EW	100 €

§ 7 Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29.November 2013. (Nds. GVBI. 2013, 267) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.
- (2) Der / die allgemeine Vertreter / in des Bürgermeisters erhält 2/3 der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausfall erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich Tätigen als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte	180€
b) Helfer/innen für die Grundschule (Mittagsverpflegung)	30€
c) Rufbereitschaft für Fundtiere - je beauftragte Person	50€
d) die / der Ortsheimatpfleger / in	51,-€

- (2) Teilen sich mehrere Personen die Funktion, wird die Aufwandsentschädigung im Verhältnis der Aufteilung der Tätigkeit an die jeweilige Person gezahlt.
- (3) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach §§ 1 u. 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 51 € monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 10.

§ 10 Fahrtkostenersatz

- (1) Dienstreisen müssen von der Gemeinde Lamspringe vor Reiseantritt schriftlich genehmigt werden. Für genehmigte Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 11 Verdienstausfallentschädigung

- (1) Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Samtgemeinde Lamspringe mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen.
 - Die Gemeinde Lamspringe erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstausfallerstattungen dürfen den Betrag von 30 € pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.
- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstausfall bis zur Höhe von 30 € je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als 45 € pro Tag.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 8 auf schriftlichen Nachweis.
- ratsfremden Ratsmitglieder der und Entschädigungen der (2) Soweit die Sozialversicherungsoder Lohnbzw. Ausschussmitalieder der Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstausfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 8 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen- und Verdienstausfall der Samtgemeinde Lamspringe vom 13.September 2012, der Gemeinde Harbarnsen von 02.Oktober 2001, des Flecken Lamspringe vom 24.Oktober 2002, der Gemeinde Neuhof vom 15.August 2001, der Gemeinde Sehlem vom 21.August 2001 sowie der Gemeinde Woltershausen vom 19.September 2001 außer Kraft.

Lamspringe, den 17.11.2016

Gemeinde Lamspringe

Humbert (Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 22.11.2016 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sibbesse beschlossen:

§ 1 Besteuerungstatbestände

- (1) Die Gemeinde Sibbesse erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alies, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - 2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten), Kegel-und Bowlingbahnen sowie Sportspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey oder Kicker.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (A0) i.V.m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuererklärung (Steueranmeldung) gilt als Steuerbescheid. Als Bekanntgabe gilt der Tag des Eingangs der Steueranmeldung bei der Gemeinde Sibbesse.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist ieweils am 15. des Kalendermonats fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, das einmal monatlich abzulesen ist. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Eine Verrechnung von Einspielergebnissen zwischen mehreren Spielgeräten und/oder Erhebungszeiträumen ist unzulässig.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Für alle übrigen Spielgeräte (ohne Gewinnmöglichkeit, gewaltverherrlichende Geräte) i.S. von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum gemäß § 7 Abs. 2 erhoben.
- (5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c

35.00 Euro

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen

20,00 Euro

 c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort

300.00 Euro

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die/der Steuerpflichtige (§ 3) hat für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Sibbesse vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist von der Steuerschuldnerin/vom Steuerschuldner oder ihres/seines Vertreters zu unterschreiben. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats außer Betrieb gesetzt, ist das Einspielergebnis zum Tag der Außerbetriebnahme auszulesen und mit Ablauf des Erhebungszeitraumes zur Steuer zu erklären. Der Steuererklärung sind für jedes Gerät die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in den Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) In Fällen der Besteuerung der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Gemeinde Sibbesse setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig, nicht rechnerisch richtig oder unvollständig ab, kann die Gemeinde Sibbesse von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Sibbesse ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Sibbesse ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der von der Gemeinde Sibbesse Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Sibbesse gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Sibbesse erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Steuererklärung (Steueranmeldung) nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 8 Abs. 2 der Steuererklärung die Zählwerkausdrucke nicht beifügt;
 - entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 4. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - 5. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen zum 31.12.2016 außer Kraft:
 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Adenstedt in der Fassung vom 01.01.2002
 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Almstedt in der Fassung vom 01.01.2002.
 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Eberholzen in der Fassung vom 01.01.2002
 - Vergnügungssteuersatzung der bisherigen Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 01.01.2002
 - Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Westfeld in der Fassung vom 01.01.2002

Sibbesse, den 30.11.2016

Amft
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00€
d) für den ersten Hund nach § 3 Abs. 2	250,00 €
e) für jeden weiteren Hund nach § 3 Abs. 2	250,00 €

(2) Einer erhöhten Hundesteuer nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) unterliegen solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann (gefährliche Hunde). Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

- American Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Bullterrier
- Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende:
 - 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen;
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Sibbesse zugegangen ist.
- (4) Für Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird weder Steuerbefreiung noch Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

-4-

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

- 5 -

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen zum 31.12.2016 außer Kraft:

- -Hundesteuersatzung der Gemeinde Adenstedt in der Fassung vom 01.01.2011
- -Hundesteuersatzung der Gemeinde Almstedt in der Fassung vom 01.07.2010
- -Hundesteuersatzung der Gemeinde Eberholzen in der Fassung vom 01.07.2010
- -Hundesteuersatzung der bisherigen Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 01.01.2004
- -Hundesteuersatzung der Gemeinde Westfeld in der Fassung vom 01.07.2010.

Sibbesse, den 30.11.2016